

**Immatrikulationsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin
der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem
vom 22.04.2026**

Auf Grund der § 21 Absatz 3 Satz 1, § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 4 Satz 5 des Gesetzes zur Errichtung und Betrieb der Medizinischen Universität in der Lausitz (Brandenburgisches Universitätsmedizinengesetz - BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 30, 44), § 15 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl. I/24 Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 30, 32), erlässt die Gründungskommission die folgende Immatrikulationsordnung: ^{1,2}

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Campusmanagement-System
- § 3 Frist und Form des Immatrikulationsantrags
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Durchführung der Immatrikulation
- § 6 Versagung wegen Verfahrensmängeln
- § 7 Studierendenausweis
- § 8 Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Studienplatztausch
- § 13 Promotionsstudierende
- § 14 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 15 Inkrafttreten

¹ Beschluss vom 22.04.2026.

² Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg angezeigt am 06.07.2026.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Einzelheiten des Verfahrens der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden an der MUL-CT.
- (2) Für Promotionsstudierende gelten die besonderen Bestimmungen des § 13.
- (3) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach § 14.

§ 2 Campus-Management-System

- (1) Mit der Einladung zur Immatrikulation erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zugang zum Campus-Management-System.
- (2) Die Kommunikation mit den Bewerbenden und den Studierenden erfolgt danach grundsätzlich über das Campus-Management-System. Die Studierenden sind verpflichtet, dieses System abzurufen.

§ 3 Frist und Form des Immatrikulationsantrags

- (1) Die Immatrikulation ist innerhalb der in dem Zulassungsbescheid bekannt gegebenen Frist bei der MUL-CT zu beantragen. Ist die Immatrikulation bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die MUL-CT eine Immatrikulation ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (2) Der Immatrikulationsantrag ist über das Campus-Management-System zu stellen. Dem Immatrikulationsantrag sind die dort bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die MUL-CT ist berechtigt, im Einzelfall weitere geeignete Nachweise zu verlangen, soweit dies zur Überprüfung der gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Voraussetzungen der Immatrikulation erforderlich ist.
- (3) Wer zugleich an einer Hochschule des Landes Brandenburg oder des Landes Berlin immatrikuliert ist, hat im Antrag zu erklären, an welcher Hochschule die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden.

§ 4 Sprachkenntnisse

- (1) Soweit nach § 10 BbgHG die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, erfolgt dieser Nachweis durch
 1. das Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit einem Gesamtergebnis auf der Ebene DSH-3,
 2. das Deutsche Sprachdiplom Stufe II (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
 3. das Sprachzertifikat des Goethe-Institutes mit Niveau C2,

4. das Sprachzertifikat telc C1 Hochschule mind. mit dem Prädikat „sehr gut“,
 5. der Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit der Niveaustufe TDN 5 in allen Teilfertigkeiten oder
 6. andere vergleichbare Sprachnachweise auf der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorzulegenden Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz an der MUL-CT nicht älter als drei Jahre sein.

§ 5 Durchführung der Immatrikulation

- (1) Bei Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen wird die Immatrikulation durch Eintragung in das Campus-Management-System technisch vollzogen. Die Immatrikulationsunterlagen werden im Campus-Management-System bereitgestellt. Die Bewerbenden erhalten eine Benachrichtigung über die Bereitstellung der Immatrikulationsunterlagen.
- (2) Die Immatrikulation gilt am Tag nach dem Abruf der Immatrikulationsunterlagen als bekannt gegeben.

§ 6 Versagung wegen Verfahrensmängeln

- (1) Für die Versagung und den Widerruf gelten § 15 Abs. 3 und 4 BbgHG.
- (2) Über die Versagung und den Widerruf der Immatrikulation ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid. Der Bescheid über die Versagung und den Widerruf der Immatrikulation wird über das Campus-Management-System bekanntgegeben. Die Bewerbenden erhalten eine Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides.
- (3) Der Bescheid gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben.

§ 7 Studierendenausweis

Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft zur MUL-CT erhalten die Studierenden mit der Immatrikulation einen elektronischen Studierendenausweis. Der Studierendenausweis dient insbesondere als Identifikationsnachweis im Hochschulbereich sowie zur Inanspruchnahme hochschulischer und hochschulnaher Dienstleistungen.

§ 8 Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift und sonstiger für das Studierendeverhältnis erheblicher personenbezogener Daten dem Team für Studentische Angelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, insbesondere in Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt, einen von der MUL-CT ausgestellten, sichtbaren Identifikationsnachweis zu tragen.
- (3) Die Studierenden nehmen an Evaluationen teil und wirken an der elektronischen Dokumentation des Kompetenzzuwachses (e-portfolio) mit.
- (4) Die Studierenden wirken an den digitalen Prozessen der MUL-CT mit. Hierzu zählen insbesondere die elektronische Immatrikulation und Rückmeldung, die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsorganisation, die Teilnahme an Evaluationen, die elektronische Dokumentation des Kompetenzzuwachses (e-portfolio) sowie weitere elektronische Prozesse der Hochschule. Die Mitwirkung erfolgt durch die Nutzung der elektronischen Systeme der MUL-CT. Die Studierenden sind verpflichtet, diese regelmäßig abzurufen.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der von der MUL-CT bekanntgegebenen Frist zurückzumelden.
 - (2) Die Rückmeldung setzt voraus, dass
 - 1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewiesen wird und
 - 2. die gesetzlich geregelten Gebühren und Beiträge fristgerecht auf dem Konto der MUL-CT gutgeschrieben worden sind.
 - (3) Die Rückmeldeunterlagen werden im Campus-Management-System bereitgestellt. Die Bewerbenden erhalten eine Benachrichtigung über die Bereitstellung der Rückmeldeunterlagen.
 - (4) Die Rückmeldung gilt am Tag nach dem Abruf der Rückmeldeunterlagen als bekannt gegeben.
 - (5) Erfolgt die Rückmeldung nicht fristgerecht, setzt die MUL-CT eine angemessene Nachfrist und weist auf die mögliche Exmatrikulation hin.
- (4) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere vor bei
 - 1. einer länger andauernden Erkrankung der oder des Studierenden, aufgrund derer eine ordnungsgemäße Teilnahme am Studium nicht möglich ist,
 - 2. der Erkrankung einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, sofern die Betreuung oder Pflege maßgeblich durch die oder den Studierenden erfolgt,
 - 3. der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach § 3 Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
 - 4. der Ableistung eines Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines vergleichbaren Dienstes,
 - 5. studiengangsbezogenen Aufenthalten an anderen Hochschulen oder in der Praxis im Ausland,
 - 6. studiengangsbezogenen Praktika, Forschungstätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb des Studienortes, die nicht Bestandteil des Studienplans sind,
 - 7. Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung,
 - 8. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund.
 - (5) Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis beizufügen. Der wichtige Grund muss die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums im beantragten Semester erheblich beeinträchtigen.
 - (6) Während der Beurlaubung ruht das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Erstprüfungsversuchen. Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ist zulässig.
 - (7) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 3 zulässig. Im Falle der Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender ist eine Beurlaubung nur aus den Gründen des Absatzes 5 Nr. 1 bis 4 zulässig.
 - (8) Im Falle einer Beurlaubung nach Absatz 4 Nr. 5 können abweichend von Absatz 6 während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines nachgewiesenen Studiums im Ausland erbracht werden.
 - (9) Eine Beurlaubung ist ausgeschlossen, wenn das Abschlusszeugnis bereits erstellt oder das Studium abgeschlossen ist.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befristet befreit werden (Beurlaubung).
- (2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist über das Campus-Management-System zu stellen. In besonders begründeten Fällen kann der Antrag auch nach Ablauf dieser Frist gestellt werden. Er ist dann unverzüglich nach Kenntnis des Beurlaubungsgrundes einzureichen.
- (3) Die Beurlaubung wird für ein volles Semester ausgesprochen. Eine Beurlaubung für ein bereits abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester gezählt.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder auf Antrag der Studierenden.

- (2) Der Antrag ist über das Campus-Management-System zu stellen. Im Antrag kann der Zeitpunkt angegeben werden, zu dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Frühestmöglicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags im Campus-Management-System.
- (3) Mit der Exmatrikulation sind die Studierenden verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der MUL-CT zu erfüllen, insbesondere Leihgeräte und -medien, Schlüssel, Ausweise und sonstige hochschuleigene Gegenstände zurückzugeben und ausstehende Gebühren zu entrichten.
- (4) Die Exmatrikulation von Studierenden, die sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben, erfolgt zum Ende des Semesters, in dem sie zuletzt immatrikuliert waren. In den übrigen Fällen findet die Exmatrikulation zum Ende des Semesters statt, in dem das die Exmatrikulation auslösende Ereignis eintritt.
- (5) Die Exmatrikulation wird über das Campus-Management-System bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten eine Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides.
- (6) Die Exmatrikulation gilt am Tag nach dem Abruf des Bescheides als bekannt gegeben.
- (7) Erfolgt die Exmatrikulation im laufenden Semester, werden entrichtete Gebühren nicht erstattet. Die Erstattung von Beiträgen der Studierendenschaft und des Studierendenwerks richtet sich nach den jeweiligen Satzungen und Ordnungen.

§ 12 Studienplatztausch

- (1) Ein Studienplatztausch zwischen an der MUL-CT zugelassenen oder immatrikulierten Personen und zugelassenen oder immatrikulierten Personen einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes kann genehmigt werden, wenn
 1. die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen sind,
 2. die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner für dasselbe Fachsemester immatrikuliert sind,
 3. die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner einen im Wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt nachweisen,
 4. die aufzunehmende Tauschpartnerin oder der aufzunehmende Tauschpartner eine Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang besitzt; soweit nach § 10 BbgHG die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, gilt § 4 entsprechend,
 5. der Tausch kapazitätsneutral erfolgt und
 6. die aufzunehmende Tauschpartnerin oder der aufzunehmende Tauschpartner in dem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

- (2) Der Antrag auf Studienplatztausch ist von beiden Tauschpartnerinnen oder Tauschpartnern gemeinsam bei den beteiligten Hochschulen zu stellen. Der Antrag muss bis spätestens zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters bei der Hochschule eingehen (Ausschlussfrist). Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis, dass bei der anderen Hochschule ein entsprechender Antrag gestellt wird oder bereits gestellt worden ist,
 2. der Nachweis der Immatrikulation und des Fachsemesters,
 3. der Nachweis des Studienfortschritts,
 4. soweit nach § 10 BbgHG die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, der Nachweis nach § 4 und
 5. eine Erklärung, dass der Tausch nicht gegen Entgelt oder einen sonstigen vermögenswerten Vorteil vereinbart worden ist.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
- (4) Ein Studienplatztausch bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung aller beteiligten Hochschulen. Die MUL-CT entscheidet nur über ihre eigene Zustimmung; der Tausch wird an der MUL-CT erst nach Vorlage der Zustimmungen aller beteiligten Hochschulen vollzogen. Bis zum Vollzug bleiben die bisherigen Immatrikulationen und Zulassungen unberührt. Wird die Zustimmung einer anderen beteiligten Hochschule versagt oder nicht innerhalb der in dem Genehmigungsbescheid gesetzten Frist nachgewiesen, findet der Tausch nicht statt.

§ 13 Promotionsstudierende

- (1) Personen, die an der MUL-CT als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert, soweit nicht ein Ausnahmefall nach § 32 Abs. 6 BbgHG vorliegt oder auf die Einschreibung verzichtet wird.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation ist über das Campus-Management-System zu stellen. Dem Immatrikulationsantrag sind die dort bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die MUL-CT ist berechtigt, im Einzelfall weitere geeignete Nachweise zu verlangen, soweit dies zur Überprüfung der gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Voraussetzungen der Immatrikulation erforderlich ist.
- (3) Studierende, die studienbegleitend zu einem laufenden Studium an der MUL-CT eine Promotion aufnehmen, bedürfen keiner zusätzlichen Einschreibung als Promotionsstudierende.
- (4) Für Promotionsstudierende gelten die Regelungen dieser Ordnung, mit Ausnahme des § 4, entsprechend. Sofern die Promotion in einem strukturierten Promotionsstudiengang erfolgt, finden § 3, sowie §§ 5 bis 11 dieser Ordnung auf die Promotionsstudierenden entsprechende

Anwendung, soweit fachspezifische Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

- (5) Die Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender endet mit dem Erlöschen des Doktorandenstatus.

§ 14

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

- (1) Personen, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können auf Antrag als Nebenhörende zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der MUL-CT zugelassen werden, ohne an der MUL-CT immatrikuliert zu sein, wenn die MUL-CT und die andere Hochschule eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben.
- (2) Der Antrag ist für jedes Semester gesondert über das Campus-Management-System der MUL-CT bis spätestens zum 30. September (für das Wintersemester) oder bis zum 31. März (für das Sommersemester) zu stellen. Dem Antrag sind die dort bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die MUL-CT ist berechtigt, im Einzelfall weitere geeignete Nachweise zu verlangen, soweit dies zur Überprüfung der gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Voraussetzungen der Nebenhörerschaft erforderlich ist.
- (3) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn
1. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl bereits durch Studierende der MUL-CT ausgelastet sind oder
 2. sonstige Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen der MUL-CT ohne Patientenbezug teilzunehmen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an Prüfungen besteht nicht.
- (5) Gebühren werden nach Maßgabe der Gebührenordnung der MUL-CT erhoben.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der MUL-CT in Kraft.
- (2) Der Gründungsvorstand Wissenschaft hat diese Immatrikulationsordnung am 23.04.2026 genehmigt. Die Immatrikulationsordnung wurde der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde am 06.07.2026 angezeigt.

Cottbus, den 22.04.2026